

# RS Vwgh 1997/5/27 94/05/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1997

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §17 Abs1;

AWG 1990 §17 Abs3;

AWG 1990 §32 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/05/0107

## Rechtssatz

Verpflichteter iSd § 32 Abs 1 AWG 1990 ist jedenfalls der Verursacher. Verursacher ist der, der den Abbruch veranlaßt, unabhängig davon, ob er sich dafür eines Gehilfen bedient oder nicht. Ein Behandlungsauftrag an den Übertreter des § 17 Abs 1 AWG 1990 wird nicht durch die Verletzung dieser Verhaltensnorm, unabhängig davon, von wem diese Verletzung begangen wurde, gerechtfertigt. § 17 Abs 1 AWG 1990 richtet sich wohl an denjenigen, der gefährliche Abfälle lagert und behandelt, eine Ausweitung des Adressatenkreises der Befehlsempfänger des § 32 Abs 1 AWG 1990 auf alle Gehilfen des jedenfalls gemäß § 17 Abs 3 AWG 1990 Verpflichteten ist ungerechtfertigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994050087.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)